

## Kriterien für die Befähigungsfeststellung anderer Bewerberinnen und Bewerber durch den Landesbeamtenausschuss

Beschluss des Landesbeamtenausschusses

Vom 10. September 2014 – II 240a - 0337-20000-2012/001-002 –

Durch das am 31. Dezember 2009 in Kraft getretene Landesbeamtengesetz ist das Beamtenrecht grundlegend reformiert worden. Davon betroffen sind auch die Vorschriften über andere Bewerberinnen und Bewerber. Nach § 17 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer ohne die nach § 14 des Landesbeamtengesetzes vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch langjährige Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat, die nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum in der angestrebten Laufbahn entsprechen. Nach § 17 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes stellt der Landesbeamtenausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Unterausschuss fest, ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber nach Maßgabe des Absatzes 1 die Befähigung für die Laufbahn besitzt, in der sie oder er verwendet werden soll. Der Landesbeamtenausschuss hat auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage die „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber“ vom 26. August 1991 (AmtsBl. M-V S. 826) mit Beschluss vom 3. Juni 2013 durch die „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber sowie des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung nach § 35 Absatz 3 ALVO M-V“ (AmtsBl. M-V S. 842) ersetzt. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

### 1. Ermittlung der Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes soll der Einstellung in das Beamtenverhältnis eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen; die Ausnahmen hiervon sind durch die Laufbahnverordnungen zu regeln. Dies betrifft § 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung, § 4 der Polizeilaufbahnverordnung und § 3 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung.

Der Landesbeamtenausschuss erwartet daher, dass in einem Antrag auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber Ausführungen zur Durchführung einer öffentlichen Stellenausschreibung gemacht werden. Soweit von einer Stellenausschreibung abgesehen worden ist, sind die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen. Der Landesbeamtenausschuss behält sich vor, bei fehlenden Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht von Amts wegen über die Zulassung einer Ausnahme nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 der Allgemeinen Laufbahnverordnung zu entscheiden. Kommt hiernach eine Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht nicht in Betracht, nimmt der Landesbeamtenausschuss den Antrag auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder Bewerber nicht mehr zur Entscheidung an.

### 2. Lebens- und Berufserfahrung

Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen durch langjährige Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, den gesamten Aufgabenbereich ihrer künftigen Laufbahn ab dem jeweiligen Einstiegsamt, das heißt nicht nur in der konkret beabsichtigten Verwendung, ebenso gut wahrzunehmen wie Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung nach § 14 des Landesbeamtengesetzes erfüllen (sog. Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber). Sie unterliegen damit in demselben Umfang wie Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber dem Laufbahnprinzip, das im Interesse einer flexiblen Personalarbeit die vielseitige Verwendbarkeit und die Möglich-

keit, jederzeit den bedarfsgerechten Einsatz (Umsetzung, Versetzung) auf Dienstposten in der gesamten Breite und Wertigkeit der künftigen Laufbahn ab dem jeweiligen Einstiegsamt sicherstellen will.

Die erforderliche Berufserfahrung anderer Bewerberinnen und Bewerber nach § 17 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erfordert insofern eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die

- a) vom Schwierigkeitsgrad her mindestens dem Einstiegsamt, ab dem sie in der vorgesehenen Laufbahn verwendet werden sollen, entsprechen und
- b) vom Zeitmaß her erheblich über der Dauer des Vorbereitungsdienstes oder der hauptberuflichen Tätigkeit liegen muss, die als Zugangsvoraussetzung für das betreffende Einstiegsamt der vorgesehenen Laufbahn vorgeschrieben sind.

Der Landesbeamtenausschuss sieht die Voraussetzung nach Buchstabe b für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sowie für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Regel als erfüllt an, wenn die andere Bewerberin oder der andere Bewerber eine Berufspraxis von mindestens der doppelten Zeit des Vorbereitungsdienstes oder der hauptberuflichen Tätigkeit für das betreffende Einstiegsamt der Laufbahn nachweisen kann. Soweit die Laufbahnvorschriften für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Berufsausbildung oder ein Studium fordern (siehe § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung in Verbindung mit den jeweiligen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) ist auch eine fehlende Berufsausbildung oder ein fehlendes Studium nach den vorstehenden Grundsätzen auszugleichen.

Im Bereich der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt ist hinsichtlich des erforderlichen Zeitmaßes der Berufspraxis zu berücksichtigen, dass nach § 14 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes von Laufbahnbewerberinnen und Lauf-

bahnbewerbern als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird. Mithin ist in der Regel eine vier bis fünf Jahre dauernde Hochschulausbildung erforderlich, um überhaupt entweder in den zweijährigen Vorbereitungsdienst (§ 11 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung) eingestellt werden oder eine geeignete mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (§ 12 Absatz 5 der Allgemeinen Laufbahnverordnung) als sonstige Zugangsvoraussetzung für dieses Einstiegsamt aufnehmen zu können. Bei der zeitlichen Festlegung der erforderlichen Berufserfahrung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern ist es folglich sachgerecht, die Dauer dieses bei Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern für die Einstellung in ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt erforderlichen Studiums, des Vorbereitungsdienstes beziehungsweise der hauptberuflichen Tätigkeit sowie den fiktiven laufbahnrechtlichen Werdegang mit zu berücksichtigen.

Der Landesbeamtenausschuss sieht deshalb bei vorgesehenen Einstellungen in der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt in der Regel eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens

- a) zehn Jahren, wenn die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
- b) 15 Jahren in allen anderen Fällen

als erforderlich an.

### 3. Verfahren zur Feststellung der Befähigung durch den Landesbeamtenausschuss

Nach § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung entscheidet der Landesbeamtenausschuss über die Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber unter Würdigung sämtlicher Umstände. Durch die Entscheidung des Landesbeamtenausschusses erwerben andere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche umfassende Befähigung wie Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, ohne dass später nach der Art und Weise des Befähigungserwerbs differenziert werden darf. Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen daher einen Befähigungsstand innehaben und nachweisen, der dem der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der vorgesehenen Laufbahn und des jeweiligen Einstiegsamtes gleichwertig ist. Insbesondere mit Blick auf den vermehrten Stellenabbau und der damit gleichzeitig erforderlichen Steigerung der Leistungs- und Verwendungsfähigkeit der Bediensteten müssen folglich im Rahmen der Bestenauslese hohe, mit den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vergleichbare Anforderungen gestellt werden.

Da am Ende eines Vorbereitungsdienstes stets eine Prüfung abzulegen ist und auch bei den Laufbahnen ohne erforderlichen Vorbereitungsdienst das als Zugangsvoraussetzung zur Laufbahn erforderliche Studium beziehungsweise die erforderliche Ausbildung mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung abgeschlossen werden muss, sieht § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verfahrensordnung vor, dass die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber in der Regel ebenfalls auf der Grundlage eines besonderen Überprüfungsverfahrens festzustellen ist. Dieses besondere Überprüfungsverfahren besteht aus einem persönlichen Prüfungsgespräch der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers vor dem Landesbeamtenausschuss oder einem von ihm bestimmten Unterausschuss.

Nach § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung kann der Landesbeamtenausschuss von einem besonderen Überprüfungsverfahren absehen und nach Aktenlage entscheiden, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen (siehe § 2 der Verfahrensordnung) nach seiner Überzeugung eine hinreichende Grundlage für die Feststellung der Befähigung bieten.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

a) bereits eine vergleichbare Befähigungsfeststellung des Personalausschusses des Bundes oder eines anderen Landes vorliegt,

- b) bei speziellen Laufbahnen ein Vorstellungstermin nicht geeignet ist, sich einen Eindruck über die Kenntnisse und Fähigkeiten der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers zu verschaffen oder

- c) die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers bereits eine eindeutige Feststellung über die Befähigung für die angestrebte Laufbahn ab dem vorgesehenen Einstiegsamt zulassen.

Im Falle von Buchstabe c kann als Nachweis einer geeigneten theoretischen Vorbildung dem Grunde nach in Betracht kommen, wenn zum Beispiel eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Allgemeinen Dienst die Prüfung zum Verwaltungswirt (ehemals Angestelltenprüfung I) beziehungsweise für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt abgelegt oder ein Diplom an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich erworben hat. Als Maßstab für eine eindeutige Befähigungsfeststellung, der ein Absehen von einer persönlichen Vorstellung rechtfertigt, können aber nur mit überdurchschnittlichem Ergebnis, das heißt mindestens mit der zweithöchsten Note abgeschlossene Prüfungen und die fortlaufende erfolgreiche Teilnahme an weiteren für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn förderlichen Fortbildungsmaßnahmen oder gegebenenfalls erworbene Zusatzqualifikationen in Betracht kommen.

Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wäre eine Entscheidung nach Aktenlage zum Beispiel denkbar, wenn sie mit überdurchschnittlichem Erfolg – mindestens vergleichbar der Note „gut“ – an einem wissenschaftlichen Bildungsgang an der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder vergleichbaren wissenschaftlichen Bildungsgängen anderer Bildungsträger teilgenommen sowie sich darüber hinaus in den Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes durch hierfür förderliche Weiterbildungsmaßnahmen fortgebildet oder gegebenenfalls Zusatzqualifikationen erworben haben.

Darüber hinaus müssen andere Bewerberinnen und Bewerber in ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit nachweislich – zum Beispiel durch entsprechende dienstliche Beurteilungen – erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben.

Amtsblatt, M-V 2014 S. 1077